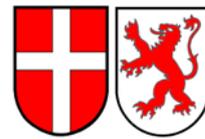


**Gebührentarif für die Feuerungskontrolle
in der Einwohnergemeinde Thunstetten**



Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Thunstetten

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Gemeinde Thunstetten:

Art. 1 Periodische Kontrolle

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	CHF. 80.--	exkl. MwSt.
für mehrstufige Brenner	CHF. 102.--	exkl. MwSt.
für Anlagen > 350 kW	CHF. 120.--	exkl. MwSt.

Art. 2 Nachkontrollen

¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Thunstetten durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	CHF. 80.--	exkl. MwSt.
für mehrstufige Brenner	CHF. 102.--	exkl. MwSt.
für Anlagen > 350 kW	CHF. 120.--	exkl. MwSt.

Art. 3 Andere Kontrollen

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	CHF. 80.--	exkl. MwSt.
für mehrstufige Brenner	CHF. 102.--	exkl. MwSt.
für Anlagen > 350 kW	CHF. 120.--	exkl. MwSt.

Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 5 Anpassung der Gebühren

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuierung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco des Kantons Bern mitzuteilen.

Art. 6 Gebühren-Inkasso

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Thunstetten eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Thunstetten dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 07. Dezember 1992 wird aufgehoben.

Art. 8 Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif tritt am 01. Januar 2014 in Kraft

Bützberg, 28. Oktober 2013

Namens des Gemeinderats

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Alfred Röthlisberger Daniel Ott

Auflagezeugnis

Veröffentlicht im Anzeiger Langenthal und Umgebung am 31. Oktober 2013. Gegen den vom Gemeinderat beschlossenen Tarif sind innert der Auflagefrist keine Beschwerden erhoben worden.

Der Tarif ist ab 1.1.2014 rechtswirksam.

4922 Bützberg, 6. Dezember 2013

Der Gemeindeschreiber

Daniel Ott